

# Gemeinde Kirchheim am Ries

Landkreis Ostalbkreis

## **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlage Sauäcker“**

**Hier:**

### **Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Bopfingen – Kirchheim am Ries – Riesbürg hat am **10.10.2022** in öffentlicher Sitzung die Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlage Sauäcker“ beschlossen.

In der Sitzung vom **05.09.2023** hat der gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Bopfingen – Kirchheim am Ries – Riesbürg den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung gebilligt und beschlossen, diesen für die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Zu dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung liegen folgende umweltrelevanten Informationen bzw. Stellungnahmen vor, die im Zusammenhang mit der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes in vollem Umfang eingesehen werden können:

#### Schutzgut Boden

- Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart, Referat 21 vom 05.06.2023: Verweis auf die Ziele des Landesentwicklungsprogramms und der Teilfortschreibung des Regionalplanes, die den Erhalt landwirtschaftlich genutzter Flächen anstreben sowie Äußerung dazu, dass die Zielsetzung des Landesentwicklungsprogramms durch das Bauleitplanverfahren nicht erheblich tangiert ist
- Stellungnahme des Regionalverbandes Ostwürttemberg vom 05.07.2023 und Stellungnahme des Landratsamtes Ostalbkreis, Geschäftsbereich Landwirtschaft vom 07.07.2023: Anregung Photovoltaik vorrangig auf Häusern, Konversionsflächen und landwirtschaftlich geringwertigen Flächen zu errichten; Verweis auf die Lage in einer landwirtschaftlichen Vorbehaltsflur I gemäß Flurbilanz 2022 Baden-Württemberg und darauf, dass derartige landwirtschaftliche Flächen als Grundlage für eine verbrauchernahe und regionale Lebensmittel- und Rohstoffproduktion erhalten werden sollen
- Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 29.06.2023: Erläuterung der geologischen Gegebenheiten im Plangebiet

#### Schutzgut Landschaft

- Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart, Referat 21 vom 05.06.2023 sowie Stellungnahme des Regionalverbandes Ostwürttemberg vom 05.07.2023: Hinweis auf die Lage des Plangebietes in einem Regionalen Grünzug gemäß Regionalplan und die Notwendigkeit eines Zielabweichungsverfahrens

#### Schutzgut Klima und Luft

- Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart, Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz vom 05.06.2023: Erläuterung der rechtlichen Vorgaben zur Forcierung erneuerbarer Energien (z.B. Klimaschutzgrundsatz Baden-Württemberg, Erneuerbare-Energien-Gesetz), um einen positiven Beitrag zum Klimaschutz zu leisten

#### Schutzgut Mensch

- Stellungnahme des Landratsamtes Ostalbkreis, Geschäftsbereich Umwelt- und Gewerbeaufsicht sowie Geschäftsbereich Straßenverkehr vom 07.07.2023: Hinweis auf die Einhaltung von ausreichenden Abständen zu Wohnnutzungen bzgl. Lärm von Wechselrichter und Trafo; Hinweis auf die Vermeidung von Blendwirkungen auf die Allgemeinheit, Nachbarschaft oder Straßenverkehrswege

#### Alle Schutzgüter der Umwelt

- Umweltbericht in der Fassung vom 24.07.2023: Zusammenfassende Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen durch die Flächennutzungsplanänderung auf die Schutzgüter der Umwelt

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 24.07.2023 ist hierzu in der Zeit vom

**25.09.2023 bis einschließlich 27.10.2023**

online einsehbar unter <[www.kirchheim-am-ries.de](http://www.kirchheim-am-ries.de)> → „Leben & Wohnen“ → „Bauen & Wohnen“ → „Öffentliche Bekanntmachungen“

Die Unterlagen liegen des Weiteren im Rathaus Kirchheim am Ries, Auf dem Wört 1, 73467 Kirchheim am Ries während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Während der Dauer der Auslegung können Stellungnahmen bzw. Anregungen und Bedenken elektronisch (z.B. per E-Mail an [info@kirchheim-am-ries.de](mailto:info@kirchheim-am-ries.de)), bei Bedarf auch auf anderem Weg (z.B. per Brief) oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Kirchheim am Ries vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über das Bauleitplanverfahren unberücksichtigt bleiben, wenn die Kommune den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanverfahrens nicht von Bedeutung ist.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB)

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Kirchheim am Ries, den **14.09.2023**

gez.

Danyel Atalay, Bürgermeister